

# Fahrterlaubnis für Sondertransporte auf Wasserstraßen

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

(§§ 1.21 und 11.09 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung – WVO, BGBl. II Nr. 31/2019)

## Sondertransporte

Als Sondertransport gilt jede Fortbewegung von

- Fahrzeugen und Verbänden mit außergewöhnlichen Abmessungen oder wenn von den Besatzungsnormen abgewichen wird;
- schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern.

Sondertransporte müssen genehmigt sein und unterliegen individuell festzulegenden Auflagen.

Zu gewährleisten ist die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen, die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt, die Ordnung an Bord sowie die Ordnung beim Stillliegen der Fahrzeuge, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen, der Schutz der Luft und der Gewässer vor Verunreinigungen, der Schutz von Ufern und Anlagen sowie von Regulierungs- und Schutzbauten und die Durchführung von Regulierungsarbeiten oder von wasserrechtlich bewilligten oder wasserwirtschaftlich erforderlichen Arbeiten.

Sondertransporte dürfen, soweit es nicht ausdrücklich bewilligt ist, nicht bei Dunkelheit oder bei beschränkten Sichtverhältnissen durchgeführt werden. Es dürfen keine Fahrgäste befördert werden, Güter nur dann, wenn der Sondertransport dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Von Strom-km 2108,8 bis Strom-km 2067,9 besteht ein europäisches Schutzgebiet entsprechend der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, aus diesem Grund sind

für Sondertransporte von schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern neben der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung eine Bewilligung der OÖ Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 erforderlich.

## Behörde

Schifffahrtsrechtliche Bewilligung: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – Schifffahrtsaufsicht

## Antrag

Verwenden Sie bitte das vorgeschriebene Formblatt oder das Online-Formular.

## Kosten

- Antragsgebühr
- Urkundengebühr
- Verwaltungsabgabe

Sondertransporte werden durch Schiffahrtspolizeiorane begleitet, wenn es für die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen erforderlich ist. Die Kosten sind in Form von Gebühren zu ersetzen (Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996 in der geltenden Fassung). Für Bundeswasserstraßen werden diese Gebühren nach dem Grundsatz der Deckung der Personal- und Sachkosten festgelegt (Verordnung über die Tragung der Kosten der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung, Überwachung und Hilfeleistung auf Wasserstraßen, , BGBl. II Nr. 192/2016).

### **Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde**

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 1. September 2022

Telefon: +431 71162 65 5903

Fax: +431 71162 65 5999

E-Mail: w2@bmvit.gv.at

Fax: +431 71162 65 5999